

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
6	Laura Grazioli (Grüne)	SID

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

Laura Grazioli (Grüne) dankt dem Regierungsrat für die eigentlichen Nicht-Antworten. Wie sie selbst informiert ist, hat im konkreten Fall nie eine Kindesanhörung stattgefunden. Zusatzfrage 1: *Wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass das Einführungsgesetz zum ZGB unter 4.2 dahingehend ergänzt wird, dass eine laut UN-Kinderrechtskonvention verlangte Kindesanhörung vor Zwangsmassnahmen zukünftig der obligatorische Regelfall wird, das rechtliche Gehör von Veranlassenden sichergestellt und ihre Urteilsfähigkeit geprüft wird – sowohl zukünftig generell als auch im spezifischen Fall?*

Wie man es auch dreht und wendet, es ist nicht logisch, dass sich Bundesgericht und KESB an der Impfpfählung des BAG orientieren und zum Schluss kommen, dass die Empfehlungen mit Zwang durchgesetzt werden. Zusatzfrage 2: *Wird der Regierungsrat zulassen, dass die Zwangsimpfung im Kanton Basel-Landschaft gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt wird – notabene wohl einen Tag, nachdem hier im Saal die Schweizerische Bundesverfassung gross gefeiert wurde?* Laura Grazioli wäre froh um eine zeitnahe Beantwortung, weil die Frist morgen abläuft.

Antwort:

Gemäss Art. 314a Abs. 1 ZGB wird das Kind durch die Kinderschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Mit anderen Worten ist die gemäss UN-Kinderrechtskonvention verlangte Kindesanhörung bereits gestützt auf Art. 314a Abs. 1 ZGB der obligatorische Regelfall und wird von den KESB auch entsprechend gehandhabt. Für eine weitergehende Regelung besteht weder Raum noch Veranlassung.

Wie bereits in der Fragestunde erwähnt, liegen im aktuellem Verfahren rechtskräftige Urteile vor. Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden sind an diese Urteile gebunden und es besteht, namentlich aufgrund der Gewaltenteilung als demokratisches Grundprinzip, keine Möglichkeit in derartige Entscheidungen im Einzelfall einzugreifen. Alles staatliche Handeln untersteht dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV), was auch für den Vollzug von rechtskräftigen Urteilen gilt. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit eines Vollzugs einer Impfanordnung obliegt der zuständigen KESB und nicht dem Regierungsrat.